

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn Ministerialdirigenten  
Dr. Christian von Kraack  
Abteilungsleiter Kommunales  
Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

per E-Mail: [christian.vonkraack@mhkbd.nrw.de](mailto:christian.vonkraack@mhkbd.nrw.de)

## Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 (GFG 2024) Ihr Schreiben vom 22.06.2023 – Aktenzeichen 47.05.23

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu den Eckpunkten eines Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Diese Eckpunkte sind in diesem Jahr von außergewöhnlicher Bedeutung. Mit dem Einstieg in eine Refinanzierung des Altschulden- und Klimaschutz-Investitionsprogramms der Landesregierung sowie in die Rückführung der Corona-bedingten Aufstockung der GFG 2021 und 2022 sollen Weichen für die kommenden Jahrzehnte gestellt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat sich daher entschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Wir beschränken uns im Folgenden auf eine Bestandsaufnahme zur kommunalen Finanzsituation und die Einordnung der Vorwegabzüge zur Refinanzierung der Corona-Kreditierung, des Altschuldenprogramms und des Investitionspakets für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Für unsere jeweiligen Positionen zu den Eckpunkten im Übrigen dürfen wir auf ergänzende Stellungnahmen verweisen, die Ihnen gesondert zugehen.

### Zusammenfassung

- Der mit den Vorwegabzügen beabsichtigte Eingriff in das Gemeindefinanzierungsgesetz kommt zur Unzeit. Die kommunale Haushaltslage ist von

13. Juli 2023

Städtetag NRW  
Katharina Suhren  
Referentin  
Telefon 0221 3771-239  
katharina.suhren@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen 20.10.22 N /20.14.50 N

Landkreistag NRW  
Dr. Christian Wiefling  
Referent  
Telefon 0211 300491-210  
c.wiefling@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen: 20.30.00

Städte- und Gemeindebund NRW  
Carl Georg Müller  
Hauptreferent  
Telefon 0211 4587-255  
carl-georg.mueller@kommunen.nrw  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 41.12.2-001/005

krisenbedingt massiv steigenden Ausgaben geprägt, mit denen die eigenen Einnahmen nicht Schritt halten. Zur Bewältigung der vielfältigen Zukunftsaufgaben brauchen die Kommunen mehr und sicher nicht weniger Ausgleichsmittel.

- Wir begrüßen, dass die Landesregierung das Thema „Altschulden“ aufgreift und eine Lösung unter Einbeziehung des Bundes für 2024 anstrebt. Für eine abschließende Bewertung der geplanten Altschuldenregelung fehlt es aus unserer Sicht allerdings derzeit noch an den notwendigen Informationen. Gleichwohl ist bereits jetzt festzuhalten, dass der Bund vor allem für die von ihm nicht hinreichend refinanzierten, von den Kommunen zu tragenden Sozialkosten nach den Sozialgesetzbüchern, insbesondere der Kosten der Eingliederungshilfe, verantwortlich ist. Deshalb ist es nur folgerichtig, wenn der Bund einen gewichtigen Anteil zur Ursachenbekämpfung leistet.
- Wir stellen fest, dass die Vorschläge der Landesregierung zur Refinanzierung eines geplanten Programms zum Abbau kommunaler Altschulden der gemeinsamen Position der kommunalen Spitzenverbände in NRW widersprechen, vor allem wegen des Fehlens einer hinreichenden finanziellen Beteiligung des Landes und der geplanten Vergemeinschaftung der Altschulden. Ohne substantiellen eigenen Beitrag zum Altschuldenabbau wird das Land seiner aus der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen in den letzten Jahrzehnten erwachsenen Mitverantwortung für den Aufwuchs der Altschulden – insbesondere aufgrund der Senkung des Verbundsatzes – nicht gerecht. Dies gilt erst recht mit Blick auf die geplante Aufzinsung, durch die die GFG-Befrachtung beinahe verdoppelt werden soll.
- Wir stellen fest, dass die Refinanzierung des geplanten Programms für Investitionen in Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen den Charakter eines Zwangskredits aufweist, der kommunale Mittel unter Beschneidung ihrer Verwendungsbreite und zulasten künftiger kommunaler Investitionskraft umschichtet, welche durch die geplante Aufzinsung noch zusätzlich geschwächt würde. Der Vereinbarung im aktuellen Koalitionsvertrag, ein auf 20 Jahre angelegtes Investitionsprogramm in Höhe von 300 Mio. Euro pro Jahr für alle Kommunen zu schaffen, würde dagegen am besten durch ein ausschließlich mit originären zusätzlichen Landesmitteln ausgestattetes Programm Rechnung getragen. Jede Kürzung der Allgemeinen Investitionspauschale des GFG birgt im Übrigen die Gefahr, dass wichtige Investitionen außerhalb des Klimabereichs unterlassen oder zurückgestellt werden müssen.
- Wir fordern das Land auf, jedenfalls im GFG 2024 (richtigerweise aber generell) auf eine Rückführung der Aufstockungen zu verzichten, mit denen die Finanzausgleichsmassen der GFG 2021 und 2022 stabilisiert wurden.

#### Zur Ausgangslage

Die Aussichten für die kommunale Haushaltsplanung in 2024 und für die Folgejahre sind trüb. Hohen Ausgabensteigerungen stehen gedämpfte Einnahmeerwartungen entgegen. So werden die kommunalen Personalausgaben zwei Jahre in Folge deutlich um 7 bis 8 % ansteigen. Auch die inflationäre Preisentwicklung, ganz besonders im Bausektor, lastet auf den kommunalen Haushalten. Die Verstärkung sozialer Problemlagen und die Finanzierungslücken bei der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen führen zu einer Niveauverschiebung bei den Sozialausgaben. Ferner sei – nicht abschließend – verwiesen auf

- die angestrebte Ganztagesbetreuung im Primarbereich
- höhere Umlagebelastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden infolge der Kostenstrukturen der Landschaftsverbände und der Kreise
- die Verpflichtung zur Erstellung kommunaler Wärmeplanungen
- langfristige Transformation, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

- steigende Zinslasten für sämtliche kommunalen Kredite
- unregelmäßige Zukunft der dynamischen Finanzierung des 49 Euro-Tickets
- eine völlig unzureichende finanzielle Beteiligung von Bund und Land für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Die Einnahmeerwartungen halten damit nicht Schritt. Die Wachstumsraten der kommunalen Steuereinnahmen werden 2023 die 3 %- und 2024 die 4 %-Schwelle nicht erreichen. Nun sollen auch die Verbundgrundlagen gegenüber dem Vorjahres-GFG 2023 um lediglich 1,11 % anwachsen. Als originäre Finanzausgleichsmasse werden – nach Anwendung eines unveränderten Verbundsatzes von 23 % – 15,17 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Das sind rund 300 Mio. Euro weniger, als nach den Orientierungsdaten vom 22. November 2022 von den Kommunen eingeplant wurde.

Die Kommunen stehen unbestritten vor großen Herausforderungen. Bereits in der Vergangenheit – noch weit vor Corona-Pandemie und russischem Angriffskrieg – hatten wir eine Reihe von Gründen, auf die unzureichende finanzielle „Grundausstattung“ der nordrhein-westfälischen GFG hinzuweisen, und eine deutliche Erhöhung des Verbundsatzes gefordert. Vor dem Hintergrund der heutigen Ausgangslage und eingedenk des hohen Kommunalisierungsgrades in Nordrhein-Westfalen bleibt diese Forderung mehr denn je berechtigt.

Die Eckpunkte für ein GFG 2024 geben darauf keine ausreichenden Antworten. Es ist vor allem das GFG, das – jenseits temporärer und komplizierter Einzelförderprogramme – die „Grundlast“ finanzieller Unterstützung in verwendungsoffener und planbarer Weise sicherstellt. Diesen Ansatz gälte es auszubauen. So ließe sich eine Verstetigung und Stabilisierung kommunaler Haushalte erreichen.

#### Vorwegabzug zur Refinanzierung eines Altschuldenprogramms

Wir sind uns zunächst bewusst, dass die Pläne der Landesregierung zum Abbau kommunaler Altschulden in toto noch nicht bekannt sind und innerhalb kommender GFG „nur“ der Refinanzierungsaspekt geregelt werden soll. Hierauf müssen und werden wir uns im Folgenden beschränken. Für eine abschließende Bewertung der geplanten Altschuldenregelung fehlt es derzeit noch an den notwendigen Informationen. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf eine derzeit noch offene Teilschuldenübernahme des Bundes.

Die Refinanzierung des Altschuldenprogramms stellt sich uns derzeit wie folgt dar:

- Im Gegenzug für die angekündigte – noch außerhalb des GFG gesetzlich zu regelnde – Schuldenübernahme des Landes für kommunale Altschulden sollen das GFG 2024 mit einem (noch hälftigen) Vorwegabzug in Höhe von 230 Mio. Euro und die nachfolgenden GFG mit Vorwegabzügen von jährlich 460 Mio. Euro belastet werden. In dieser Höhe will das Land den „Schuldendienst“ jährlich garantieren, d. h. (nur) in denjenigen Jahren mit zusätzlichen Landesmitteln aufstocken, in denen 23 % von 4/7 des Grunderwerbsteuer-Aufkommens die genannte Summe nicht abdecken würden.
- In Jahren, in denen der Grunderwerbsteuer-Anteil im GFG den in seiner Höhe fixierten Vorwegabzug übersteigt, soll der überschüssige Rest aber weiterhin der Verbundmasse zugutekommen – und nicht etwa vom Land vereinnahmt werden. Dies zeigen zumindest für das GFG 2024 die Zeilen 8, 27 und 32 in Anlage 1 der Eckpunkte. Danach enthält der fakultative Steuerverbund einen Grunderwerbsteuer-Anteil in Höhe von rund 393 Mio. Euro, der per Vorwegabzug aber um 230 Mio. Euro gekürzt wird.
- Mit dem so skizzierten Mechanismus würde allerdings nur der Landesanteil am Altschuldenprogramm in Höhe von 9,85 Mrd. Euro abgegolten werden, was der Hälfte kommunaler Altschulden in Höhe von mehr als 100 Euro/Einwohner entspricht. Wegen der anderen Hälfte wird auf einen (bislang lediglich erhofften) Beitrag des Bundes verwiesen.

- Für die Abfinanzierung des Landesanteils nennen die Eckpunkte einen Zeitraum von 40 Jahren.
- Dabei fällt allerdings auf, dass für eine zinslose Tilgung von 9,85 Mrd. Euro Landesanteil mit einer Rate von 460 Mio. Euro jährlich nur gut 20 Jahre notwendig wären. Der überschießende Anteil soll den Finanzierungsaufwand des Landes abdecken. Nach unseren Berechnungen entspricht das einem Aufzinsungssatz von 1,58 %. Die Vorwegabzüge für die Abfinanzierung der Altschuldenübernahme würden sich am Ende der Laufzeit auf über 18 Mrd. Euro summieren.

Mit Blick darauf begrüßen wir zunächst ausdrücklich, dass die Landesregierung das Thema „Altschulden“ aufgreift und eine Lösung unter Einbeziehung des Bundes für 2024 anstrebt. Dieser Schritt ist richtig und überfällig.

Hinsichtlich der unterbreiteten Vorschläge möchten wir allerdings betonen, dass es sich – anders als von Landesseite aktuell suggeriert – auch bei den Mitteln des fakultativen Steuerverbunds um kommunale Mittel handelt. Die Freiwilligkeit des fakultativen Steuerverbunds hervorzuheben und zu betonen, er solle „*auch künftig für kommunale Zwecke verwendet werden*“, so dass im GFG 2024 für kommunale Zwecke „*mehr*“ zur Verfügung stünde, kann bei fairer Einordnung nicht verfangen. Denn letztlich geht dies am Wesen der Grunderwerbsteuerbeteiligung vorbei. Anders als der Begriff „fakultativer Steuerverbund“ nahelegt, handelt es sich bei der Einbeziehung in den Steuerverbund seit 1987 nicht um ein „Geschenk“ des Landes. Eine kommunale Beteiligung im Rahmen des Steuerverbunds ist zwar nicht in Art. 106 Abs. 7 GG normiert („obligatorischer Steuerverbund“). Doch seit den ersten landesrechtlichen Regelungen zur Grunderwerbsteuer in Nachfolge des entsprechenden Reichsgesetzes von 1940 war stets eine kommunale Beteiligung vorgesehen – zunächst als Zuschlagsrecht bei der Steuererhebung, seit 1987 dann (als *Kompensation* für den Wegfall der Direktbeteiligung) in Form einer Beteiligung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Nur während drei Jahren – 2007 bis 2009 – hat das Land diesen fakultativen Steuerverbund temporär aufgekündigt, um 2010 allerdings wieder ohne Abschlüsse dazu zurückzukehren. Nun so zu tun, als stünden diese Mittel zur jederzeitigen und völligen Disposition des Landes, ist vor diesem Hintergrund nicht haltbar.

Darüber hinaus müssen wir feststellen, dass die derzeitigen Refinanzierungsvorschläge der Landesregierung unseren in einem gemeinsamen Eckpunktepapier (**Anlage**) formulierten Forderungen für eine Altschuldenlösung zum Teil diametral widersprechen. Dies gilt vor allem mit Blick auf

- eine allenfalls marginale finanzielle Beteiligung des Landes mit zusätzlichen eigenen Mitteln;
- die vorgesehene Vergemeinschaftung der Altschulden, indem die geplanten Vorwegabzüge nicht nur die hochverschuldeten Kommunen selbst, sondern alle Kommunen – unter weitgehender Schonung der besonders steuerstarken – in erheblichem Maße und über lange Zeiträume belasten; dies birgt das Risiko, die kommunale Solidargemeinschaft in NRW nachhaltig zu beschädigen, und wirft zudem verfassungsrechtliche Fragen auf (insbesondere vor dem Hintergrund des Gebotes der interkommunalen Gleichbehandlung);
- die Nachhaltigkeit der bislang bekannten Pläne; eine Altschulden-„Lösung“, die ihren Namen verdient, kann nur gelingen, wenn neben dem Abbau der bestehenden Altschulden auch der Aufbau neuer Kassenkreditschulden verhindert wird; dafür bedarf es einer ausreichenden – d. h. aus heutiger Sicht deutlich auszubauenden – finanziellen Ausstattung der Kommunen; die jetzigen Pläne setzen stattdessen auf eine Jahrzehnte währende Zuweisungskürzung und führen teils zu erheblichen Unwuchten unter den Kommunen.

Dieser Effekt wird durch die geplante Aufzinsung des Landesanteils, dem eine fast doppelt so hohe GFG-Befrachtung entsprechen soll, noch einmal signifikant verschärft.

### Vorwegabzug für ein Investitionsprogramm für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

Ein weiterer Vorwegabzug ist mit Blick auf die allgemeine Investitionspauschale vorgesehen. Hier wird ein Investitionsprogramm für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen mit einem Volumen von mindestens 6 Mrd. Euro angekündigt. Zur Gegenfinanzierung wird die allgemeine Investitionspauschale herangezogen, die jährlich um 300 Mio. Euro (im ersten Jahr 2024 hälftig: 150 Mio. Euro) gekürzt werden soll. Die allgemeine Investitionspauschale im GFG 2024 wird somit um 14,9 % auf einen Betrag von 938 Mio. Euro abgesenkt. Von der Kürzung der allgemeinen Investitionspauschale sind alle Städte und Gemeinden – steuerkraftunabhängig – unter Berücksichtigung von Einwohnerzahl und Fläche betroffen.

Auch wenn hier ebenfalls keine Konkretisierungen der Verteil- und Zugangskriterien bekannt sind, können wir bereits jetzt festhalten, dass ein derartiges Instrument nicht geeignet ist, den hohen allgemeinen kommunalen Investitionsstau aufzulösen, und stellen in Frage, inwieweit damit wesentliche langfristige Verbesserungen für Klimaschutz und Klimaanpassung in den NRW-Kommunen herbeizuführen sind.

Denn bei dem Klimapakete handelt es sich – in Abhängigkeit vom noch unbekanntem Verteilungsschlüssel – um eine zeitliche Umverteilung kommunaler Mittel. Die vorgezogene Bereitstellung von Investitionsmitteln in 2024 schmälert die Handlungsspielräume der Kommunen in zukünftigen Jahren: Auf die kurzfristige Haushaltsverschönerung durch die Ausschüttung des 6-Mrd.-Euro-Pakets folgen 40 Jahre Doppelbelastung, in denen die Kommunen neben dem Ertragsausfall bei der Investitionspauschale auch die Abschreibungen auf die getätigten Investitionen im Ergebnishaushalt abbilden müssen.

In ihrer bilanziellen Wirkung ähnelt das Klimapakete damit der krisenbedingten Isolierung nach dem NKF-CUIG. Denn letztlich werden Haushaltserleichterungen im Hier und Jetzt durch Belastungen zukünftiger Generationen beglichen. Mit seiner Ausgestaltung als einmaliges Investitionspaket verkehrt sich auch der Ansatz aus dem Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen ins Gegenteil. Statt der für 20 Jahre zugesagten verlässlichen Investitionsfinanzierung mit jährlich zusätzlichen 300 Mio. Euro werden die Kommunen zugunsten eines Einmaleffekts für 40 Jahre mit einem Vorwegabzug in gleicher Höhe belastet.

Außerdem geht mit dem Programm auch eine Zweckbindung der Investitionsmittel für Klimaschutz und Klimaanpassung – sowie möglicherweise eine derzeit noch nicht abzuschätzende Bürokratie – einher, die jedenfalls enger sein dürfte als bei der allgemeinen Investitionspauschale. Die Frage der kommunalen Investitionsfähigkeit und der entsprechenden Stärkung der Investitionskraft muss ebenfalls vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in den Themenfeldern Digitalisierung, Demographie, Ganztagsausbau, Verkehrswende sowie ÖPNV/SPNV-Ausbau betrachtet werden.

Neben den generell problematischen Anreizen einmaliger Zuweisungen für dauerhafte Herausforderungen befürchten wir bereits bei jetzigem Informationsstand schließlich erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten aufgrund der allseits angespannten kommunalen Personalsituation wie auch eine preistreibende Wirkung des Programms, wenn alle NRW-Kommunen innerhalb eines mehr oder weniger kurzen Zeitfensters auf dieselben Marktressourcen zugreifen.

### Vorwegabzug zur Rückführung der Corona-Kreditierung

Die Aufstockung der Finanzausgleichsmassen der GFG 2021 und 2022 von insgesamt knapp 1,5 Mrd. Euro aus zusätzlichen Landesmitteln hatte das Land mit dem Begriff „Kreditierung“ belegt. Mit dem GFG 2024 soll nun in die Rückführung der Aufstockungsbeträge eingestiegen werden. Dies bedeutete eine jährliche Belastung der künftigen GFG von rund 29,8 Mio. Euro über 50 Jahre.

Im Gesetzentwurf für das GFG 2022 (Drs. 17/14702, S. 43) hieß es zu einer künftigen Abfinanzierung der Aufstockung jedoch noch ausdrücklich: „Diese Beträge sollen in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen und für Tilgungen der über den NRW-Rettungsschirm aufgenommenen Kredite verwendet werden.“

Rein technisch gesehen könnte man dies nach derzeitigem Stand zwar mit Blick (nur) auf den Aufwuchs der originären Finanzausgleichsmasse (Eckpunkte, Anlage 1, Zeile 28) annehmen. Das obige Zitat suggeriert jedoch, dass die Rückführung zu Zeiten erfolgt, in denen die Kommunen auch nach Abzug der Rückführung immer noch höhere Zuweisungen als im Vorjahr erhalten. Diese berechnete Erwartung wird nicht erfüllt. Stattdessen trägt nun auch die Rückführung der Corona-Kreditierung dazu bei, dass für einen großen Teil der Kommunen die Erträge aus dem GFG 2024 per Saldo unter das Vorjahresniveau sinken werden.

Im Ergebnis fordern wir weiterhin den Erlass der Kreditierungsmittel und erwarten mindestens einen weiteren Rückzahlungsaufschub. Denn dass mit der Rückzahlung ausgerechnet in einem Jahr begonnen werden soll, in dem der kommunale Finanzausgleich nur geringfügig anwächst, ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, dass die GFG-Aufstockungen vollständig aus Steuermehreinnahmen des Landes gedeckt wurden. Es war nicht notwendig, für die Aufstockung auf den kreditfinanzierten Rettungsschirm zurückzugreifen. Für eine Kopplung der GFG-Aufstockung an die Tilgung des Sondervermögens durch das Land gibt es keinen Anknüpfungspunkt.

#### Ausblick

Mit den jüngsten Plänen zur Altschuldenfrage und zu Klimaschutzinvestitionen verstetigt sich ein aus unserer Sicht beunruhigender Trend, aktuelle Problemlagen auf Kosten der Zukunft anzugehen. Was mit der Isolierungspflicht zunächst für Corona- und dann für Ukrainekriegsschäden begonnen hat und über die langfristig abzutragende GFG-Aufstockung in 2021 und 2022 fortgeführt wurde, soll nunmehr auch mit Blick auf das Altschuldenproblem und den kommunalen Klimaschutz „funktionieren“. Die Landesregierung scheint überzeugt davon zu sein, dass die konkreten Auswirkungen und Erfolge ihrer jetzigen Maßnahmenpakete es auch aus Sicht kommender Generationen rechtfertigen werden, durch Inkaufnahme langfristig wirkender und in der Zukunft kumulierender Finanzkrafteinschnitte umgesetzt zu werden.

Wir bewerten dies weit vorsichtiger. Auch wenn man berücksichtigt, dass das geplante Altschulden- und Investitionsprogramm in der Zukunft „Früchte tragen“ sollen, decken sie doch selbst bei unterstellter Wirksamkeit nur einen Teilbereich kommunaler Aufwands- und Investitionslasten der Zukunft ab. Mit Blick auf das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) und die GFG-Aufstockung der Jahre 2021 und 2022 schließlich soll es allein um die Abzahlung vergangener Krisen gehen, die sich – bei nüchterner Betrachtung – auf kurz oder lang mit Belastungen kommender Krisen überlagern wird.

Vor allem aber beobachten wir mit großer Sorge das wiederholte Kalkül der Landesregierung, „Lösungen“ größtenteils allein in einer Umschichtung kommunalen Geldes zu suchen. Dieser Trend bleibt nicht nur im Hinblick auf die Verantwortung des Landes für eine auskömmliche Kommunalfinanzierung, sondern ebenfalls im Hinblick auf die kommunale Finanzhoheit – auch kommender Generationen – kritisch zu hinterfragen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert  
Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers  
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher  
Beigeordneter  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

**Anlage**



## Eckpunkte für eine Lösung der Altschuldenproblematik der Kommunen in Nordrhein-Westfalen

---

- Eine Altschuldenlösung in Nordrhein-Westfalen muss die Kredite zur Liquiditätssicherung in den Blick nehmen. Diesen Verbindlichkeiten steht kein kommunales Vermögen gegenüber – sie sind das Ergebnis struktureller Defizite bei der Kommunalfinanzierung in den vergangenen Jahrzehnten.
- Die hohen Schuldenstände der z.T. nur kurzfristig zinsgesicherten Kassenkredite gefährden die Stabilität der kommunalen Haushalte. Mit der Zinswende steigen die Zinslasten. **Das Zeitfenster für eine günstige Lösung schließt sich.**
- Die beste Zinssicherung ist der Schuldenabbau. Es gilt, einen Weg aufzuzeigen, wie die Kassenkreditbestände wieder auf ein Maß reduziert werden können, das ihrem eigentlichen Zweck entspricht. Die Rückführung der Kredite muss im Vordergrund einer Altschuldenlösung stehen. Dabei ist durch geeignete Instrumente das Zinsrisiko über die Laufzeit des Programms zu stabilisieren.
- Zinssicherung und Tilgung sind durch das Land und die teilnehmenden Kommunen zu finanzieren. Eine Mitfinanzierung der kommunalen Familie, z.B. durch Vorwegabzüge im Gemeindefinanzierungsgesetz, ist auszuschließen („**Keine Vergemeinschaftung der Schulden.**“).
- Die Dimension des Hilfsprogramms muss dem Problem gerecht werden. Nur bei einer ausreichenden Finanzierung aus Landesmitteln können die betroffenen Kommunen genug eigene Mittel bereitstellen, damit die Schulden in einem überschaubaren Zeitraum abgebaut werden. Dabei muss eine **nachhaltige Lösung** gewährleistet werden.
- Die Integration möglicher Bundeshilfen zum Schuldenabbau muss bei der Landes-Altschuldenhilfe mitgedacht werden. Weitere Entlastungsmaßnahmen bei den kommunalen Soziallasten, z.B. bei den Kosten der Unterkunft im SGB II, den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung oder der Hilfe zur Pflege können ebenfalls zur erfolgreichen Umsetzung beitragen.
- Alle Kommunen sind auch durch investive Schulden und einen erheblichen Investitionsrückstau belastet. Hinzu treten die Folgen der Corona-Pandemie und aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Einnahmemöglichkeiten bei Grund- und Gewerbesteuer sind teils bis an die Belastungsgrenze ausgereizt. Die Konsolidierungs- und Tilgungspfade eines Altschuldenprogramms dürfen dies nicht außer Acht lassen. Nordrhein-Westfalen darf die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit seiner Kommunen nicht kaputtsparen.